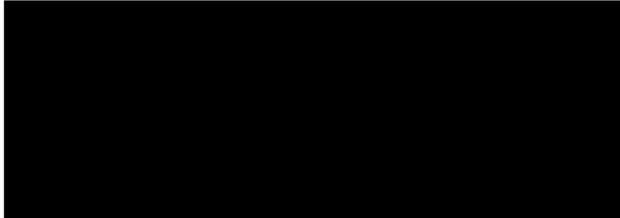




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 27.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-780/003 II#0353

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER Implantateregister-Errichtungsgesetz - BfDI-Stellungnahme - Einladung Anhörung - Schriftverkehr mit Gesundheitsministerium [#169053]

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Oktober 2019



auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 22. Oktober 2019 ergeht folgender

#### Bescheid

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

#### Begründung:

I.

Sie beantragen nach § 1 Abs. 1 IFG Unterlagen zum Implantateregister-Errichtungsgesetz (BfDI-Stellungnahme - Einladung Anhörung - Schriftverkehr mit Gesundheitsministerium).



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die erbetene Einladung zur Bundestags-Anhörung zum Implantateregister-Errichtungsgesetz habe ich beigefügt.

Das Gesetzgebungsverfahren ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen. Das Implantateregister-Errichtungsgesetz liegt zurzeit dem Bundespräsidenten zur Prüfung vor, die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Um Ihnen gleichwohl die erbetenen Unterlagen (im Verfahren abgegebene Stellungnahmen des BfDI, Anschreiben des BMG mit Übersendung der verschiedenen Entwürfe und Terminabsprachen) zugänglich machen zu können, habe ich insoweit das federführende Bundesministerium für Gesundheit beteiligt. Eine Zustimmung für eine Zugangsgewährung vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens steht noch aus.

II.

Es handelt sich um eine einfache, gebührenfreie Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.